



~~27.01.2022~~

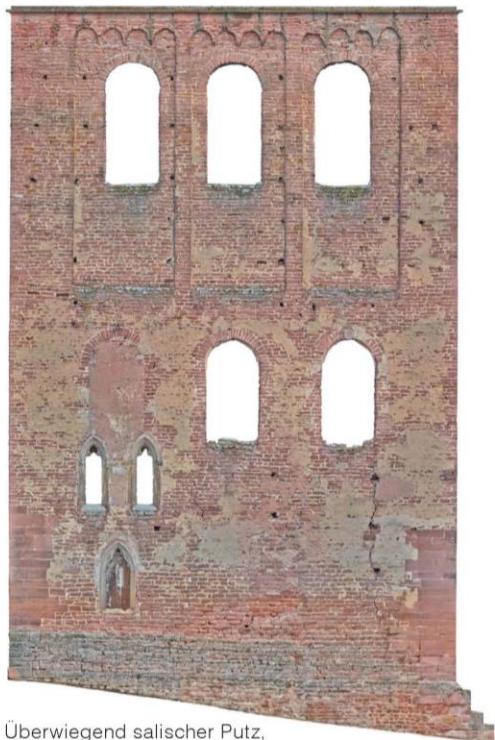
02.02.2023



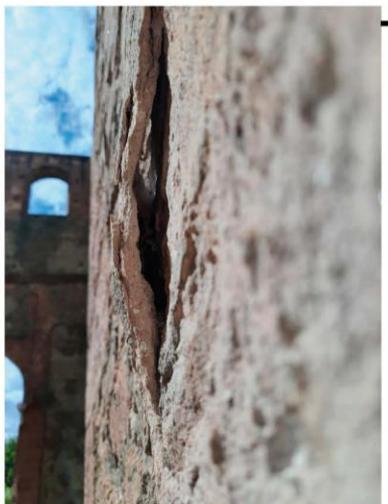
Bestand



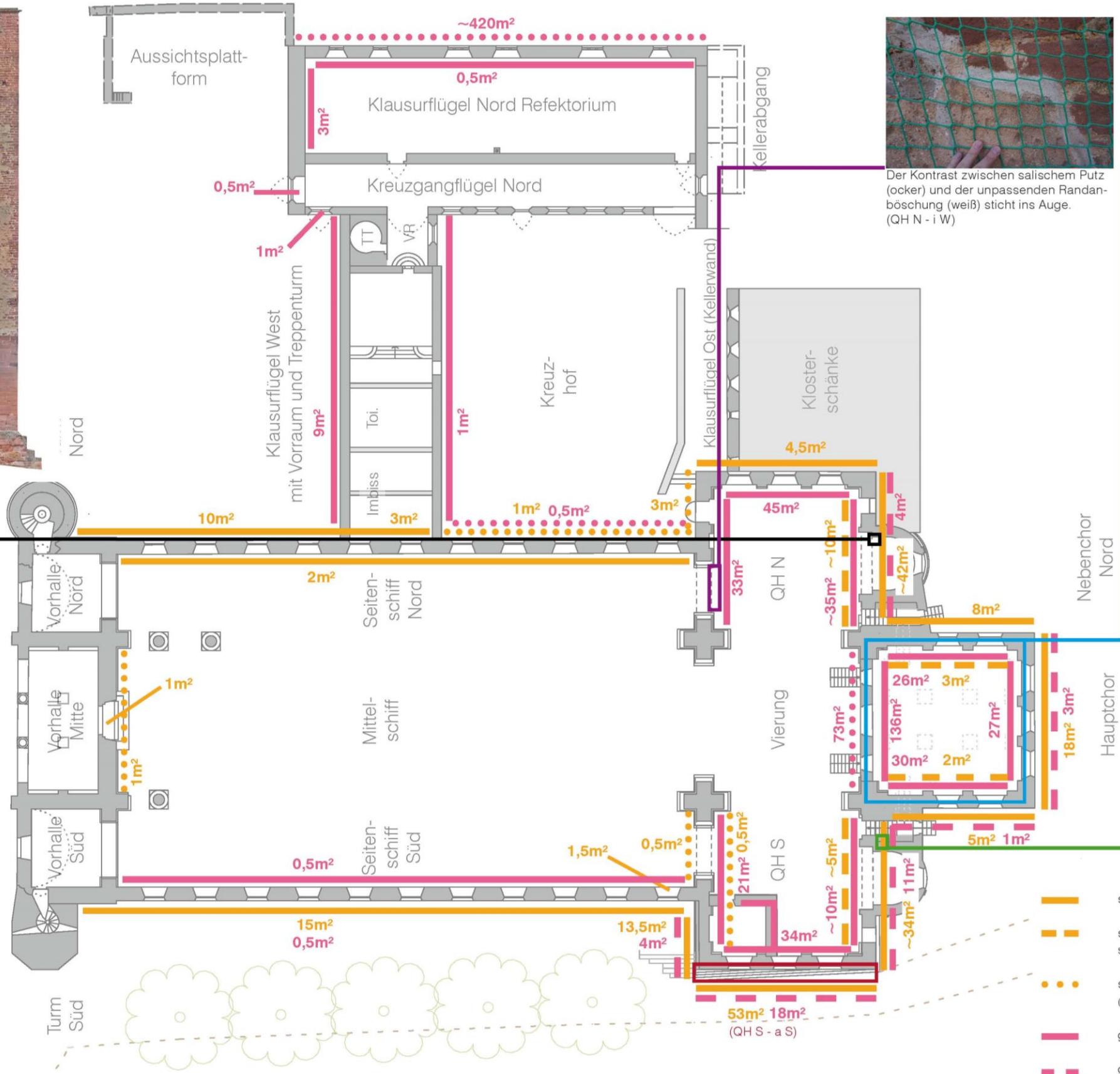




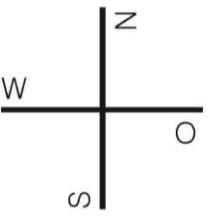
Überwiegend salischer Putz, unterordnend gotischer Putz (QH S - a S)



Schollen-/ Blasenbildung: Hohlliegende Stellen innerhalb und an den Rändern bis hin zu ganzen Putzflächen. (QH N - i O)



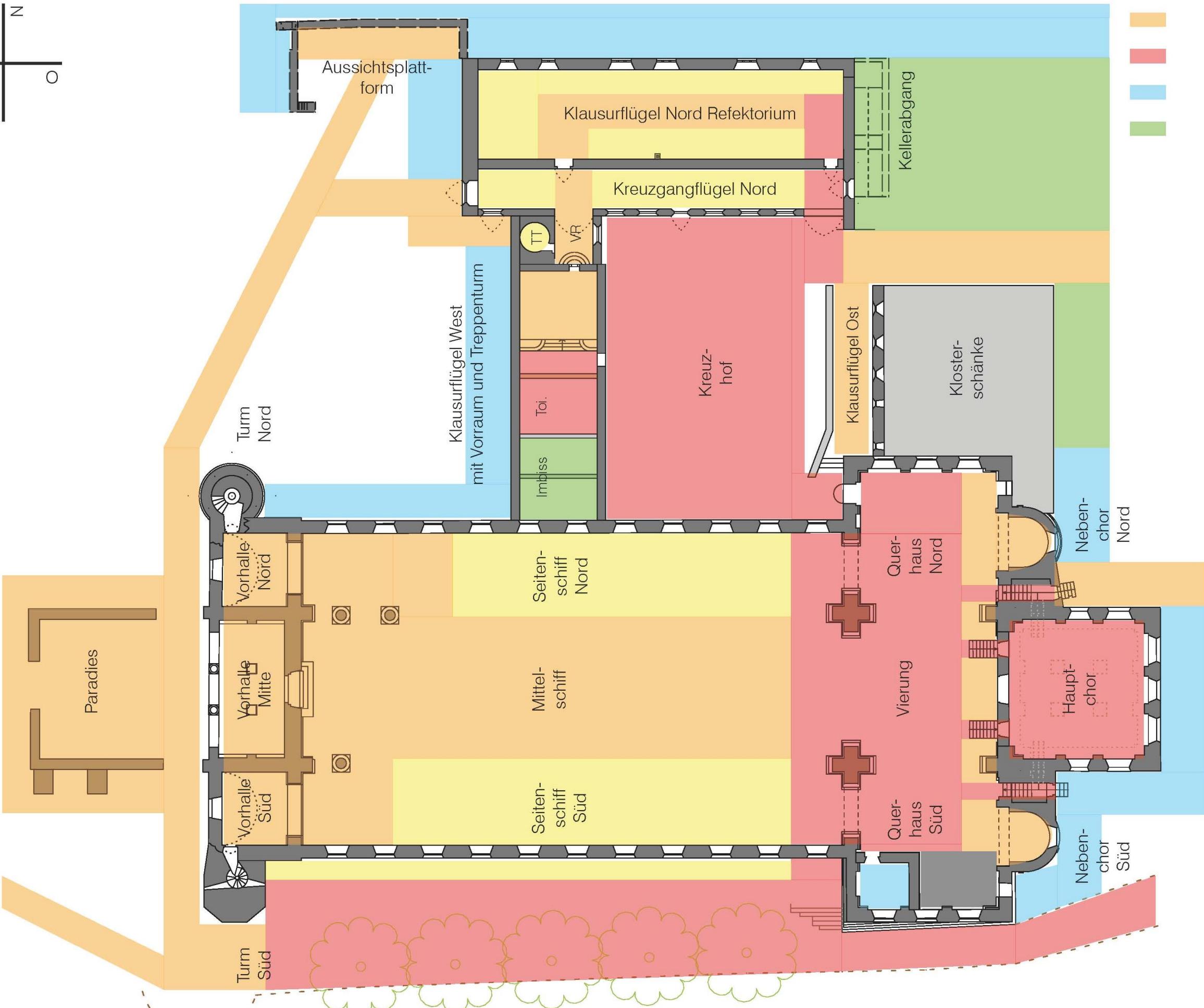
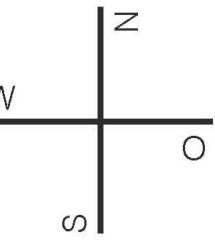
Der Kontrast zwischen salischem Putz (ocker) und der unpassenden Randanböschung (weiß) sticht ins Auge. (QH N - i W)



- salische Putze (überwiegend)
- - salische Putze (unterordnend)
Summe Putzflächen ~231m²
- ● ● salische Putzereste
(in Fugen, geringfügig flächig) ~6m²
- gotische Putze (überwiegend)
- - gotische Putze (unterordnend)
Summe Putzflächen ~ 454m²
- ● ● gotische Putzereste
(in Fugen, geringfügig flächig) ~ 494m²







- gering-frequenziert
- moderat-frequenziert
- stark-frequenziert
- nicht frequenziert
- Verkehrsfläche Pächter



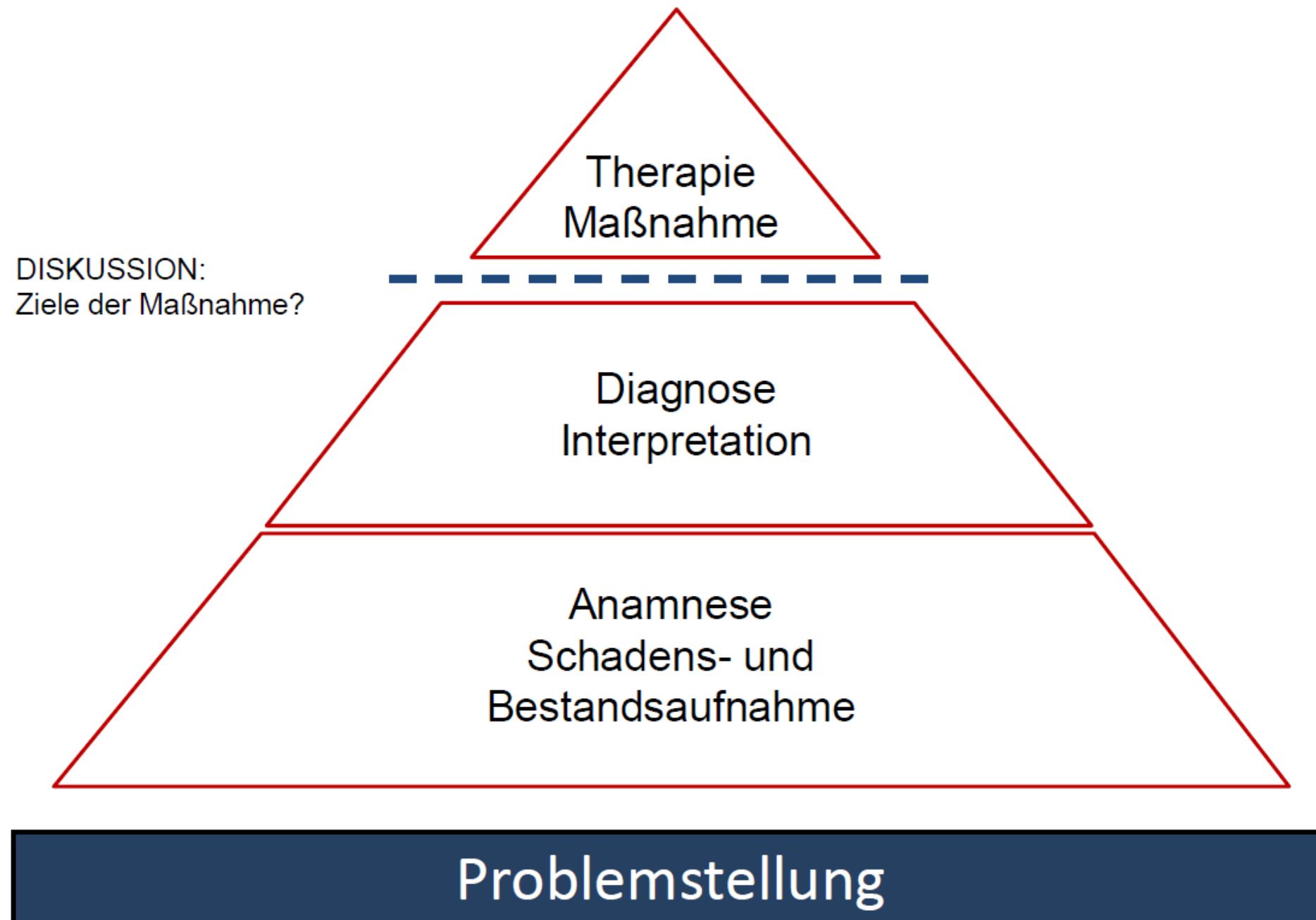
Zustand













→ Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalfachbehörde

→ Abgestimmtes und **förderfähiges** Gesamtkonzept
für Stein, Putz, Wasserführung, Verkehrssicherheit

unter Berücksichtigung von Kosten, Nutzung, Jubiläen. Naturschutz etc.



Collema crispum



Lecanora cf pannonica



Diploicia canescens



Flechtenmosaik





Planungen und Muster 2022/2023





- ➔ Befahrung der Mauerflächen mit RestauratorIn, Abnahme /Sicherung loser Teile
- ➔ Muss vor Mai passieren (LimburgSommer!)



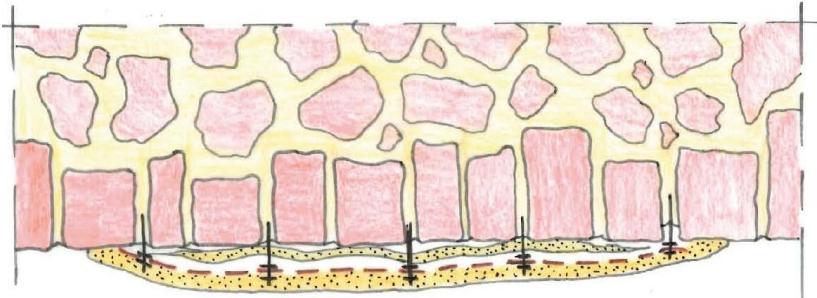


Überlagernde Schadensbilder: Strukturelle Entfestigung des Putzes mit Verlust der Oberfläche, sich ablösende Randanböschung, aufstehende Malschicht. Bereits vorhandene Anböschungen aus den 1970er Jahren.





Moderne Verfahren der Putzsicherung

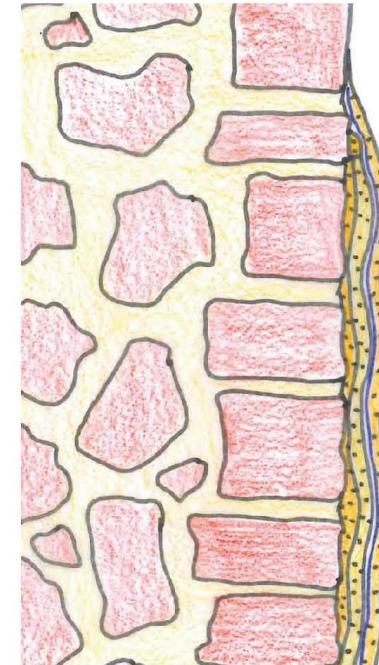


Selbsttragende Schale über Altbestand:
Beispiel der Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
= Burg Tittmoning.

Gängige Verfahren der Putzsicherung



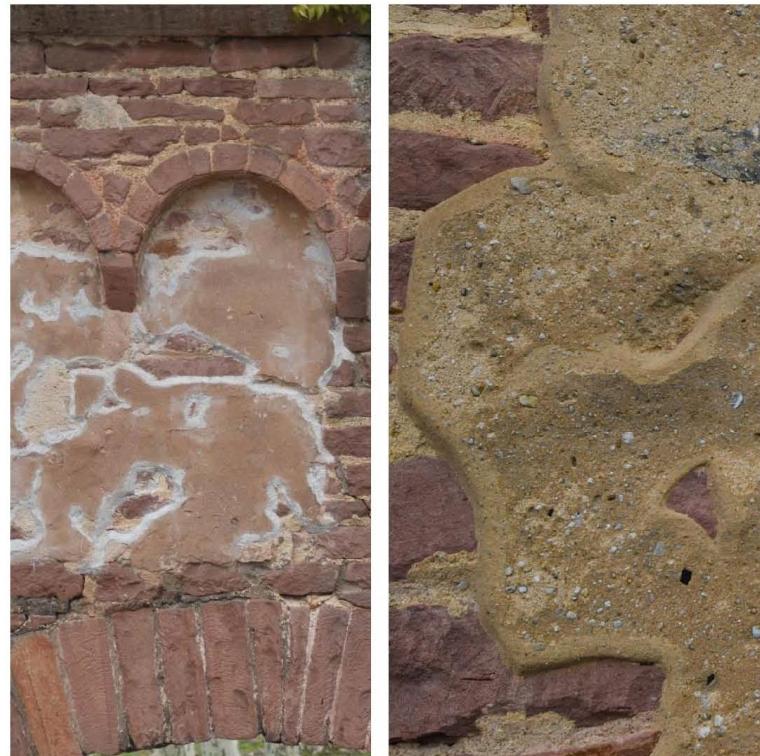
Injektion:
Injizierter Restaurationsmörtel sollte nicht nur den Hohlraum füllen, sondern sich mit dem Bestandsputz verbinden.



Schlämme:
Auf den gesicherten Putzrest werden Japanpapier und eine mehrlagige Schlämme aufgetragen.



Nanokalk-Verfahren:
Beprobung des Nanokalk-Verfahren an der Klosterruine Limburg



Anböschung:
Randanböschungen sind auf die Farbigkeit von salischem Putz (ocker) und gotischem Putz (altrosa) einzustellen:



Schlämme/ Tünchen:
Auftrag einer Schlämme über Wandmalerei; Beispiel:
St. Johanniskirche in Lüneburg





Im Sommer / Herbst 2022 wurde in Abstimmung mit dem IfS Mainz und der GDKE RLP eine erste **Musterfläche** zur Erprobung der Putzsicherungsmaßnahmen angelegt. Der Schwerpunkt lag bei der Putzfestigung, der Randsicherung durch Anböschung und der Hohlstellenverfüllung (siehe Foto).









2.2.'22

2

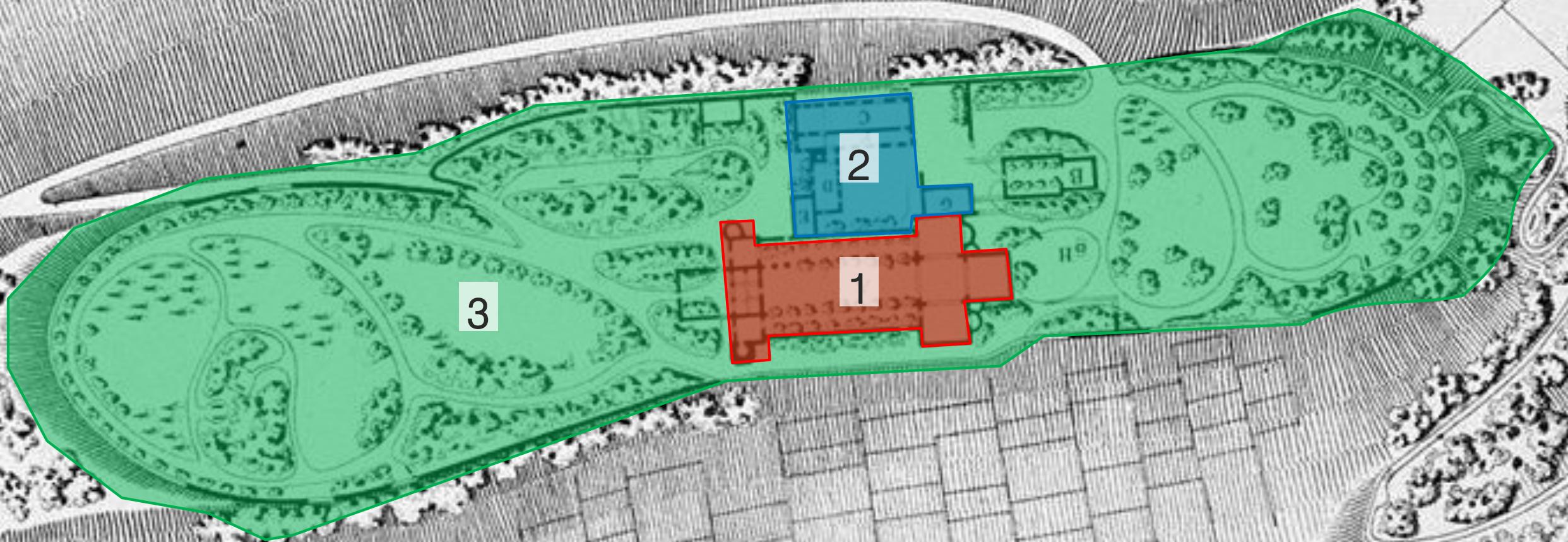
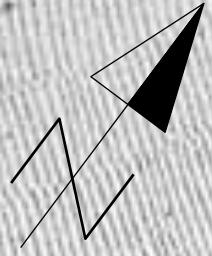




Stützmauerwerk westlich des Refektoriums. Teilbereiche sind ausgebrochen, fortwährend geht historische Bausubstanz durch den fortschreitenden **Schädigungsprozess immer schneller** verloren.











Kosten.....?



A Baukosten gegliedert nach Leistungen			
	1. Vorbereitende Maßnahmen		319.380 €
	2. Gerüstarbeiten		1.719.855 €
	3. Mauerwerksarbeiten		1.039.514 €
	4. Vernadelung und Injizieren		646.863 €
	5. Putzsicherung		809.278 €
	6. Zusatzarbeiten, Abschnittsspezifisch		590.000 €
	7. Außenanlagen		640.751 €
		Baukosten, netto	5.765.641 €
		19% MwSt.	1.095.472 €
		Unvorhergesehenes	738.888 €
		Baukosten, brutto	7.600.000 €
B Baukosten gegliedert nach Bauteilen			
	Abschnitt Hauptchor inkl. Krypta		1.100.000 €
	Abschnitt Querhaus inkl. Vierungspfeiler		1.600.000 €
	Abschnitt Langhaus		800.000 €
	Abschnitt Westbau inkl. Türme		800.000 €
	Abschnitt Klausurflügel Nord, Ost und West		650.000 €
	Abschnitt Refektorium		1.500.000 €
	Mauerreste und Stützmauern der Außenanlage		300.000 €
	Außenanlagen		850.000 €
		Baukosten, brutto	7.600.000 €
C Gesamtkosten			
		Baukosten, brutto	7.600.000 €
		Annahme Baunebenkosten 25%, brutto	1.900.000 €
		Gesamtkosten, brutto	9.500.000 €



Denkmalschutz-Sonderprogramme - Förderung auch kleinerer Denkmalschutzprojekte

Rund 450 Millionen Euro hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien seit 2009 im Rahmen von inzwischen zwölf Sonderprogrammen in den Denkmalschutz investiert. Damit konnte der Bund dringende Sanierungsarbeiten an fast 3.000 kulturell bedeutsamen Denkmälern und historischen Orgeln in ganz Deutschland ermöglichen.

Im Kulturkapitel des Haushaltsplans 2023 sind zusätzliche Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro für ein weiteres Denkmalschutz-Sonderprogramm (Denkmalschutz-Sonderprogramm XII, DS XII) vorgesehen. Hieraus kann auch die Sanierung und Modernisierung von Orgeln gefördert werden.

Die Maßnahmen erstrecken sich über das gesamte Bundesgebiet und leisten damit einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft. Die Fördermittel kommen vor allem kleinen und mittelständigen Bau- und Handwerksbetrieben zugute. Die Beteiligung des Bundes beträgt bis zu **50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten** und ist durch Mittel engagierter Projektträger, der Länder, anderer Gebietskörperschaften oder Dritter zu ergänzen.

Die Antragstellung erfolgt über die für den Denkmalschutz zuständigen Stellen des Landes. Dort erhalten Sie weitere Informationen zu den Denkmalschutz-Sonderprogrammen sowie die aktuellen Antragsformulare. Anträge zur Förderung im Rahmen des Denkmalschutz-Sonderprogramms XII können **bis zum 31. März 2023** bei der zuständigen Stelle (siehe Übersicht zu Antragsstellen) eingereicht werden.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

(Stand: 01.09.2019)

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1. Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für den Substanzerhalt und die Restaurierung national wertvoller, unbeweglicher Kulturdenkmäler. Das förderpolitische Ziel ist insbesondere die Erhaltung national wertvoller Kulturdenkmäler als Teil des kulturellen Erbes und der kulturellen Vielfalt. Die Durchführung von Einzelmaßnahmen dient dieser übergeordneten Zielstellung.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BKM aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderungen

- 2.1. Gefördert werden **unbewegliche** Kulturdenkmäler (Baudenkmäler, historische Parks und Gärten, Bodendenkmäler) von **nationaler** Bedeutung. Hierzu zählen Denkmäler, in denen sich beispielhaft architektonische, städtebauliche, wissenschaftliche, geschichtliche oder politische Leistungen abbilden. Die nationale Bedeutung des Denkmals kann sich weiterhin daraus ergeben, dass das Objekt maßgeblich zur Entwicklung einer Kulturlandschaft oder des Gesamtstaates als Kulturnation beigetragen hat.



4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Weitere Fördervoraussetzungen sind, dass

a) sich die Länder an den aus Bundesmitteln zu fördernden Maßnahmen mit gleichhohen, mindestens aber angemessenen Haushaltsmitteln beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die BKM Ausnahmen zulassen,

b) der Landeskonservator oder die Landeskonservatorin vor der erstmaligen Beantragung von Bundesmitteln zu der für eine Bundesförderung notwendigen **nationalen** Bedeutung des Kulturdenkmals im Sinne von Ziffer 2.1 positiv Stellung nimmt und die geplanten denkmalpflegerischen Maßnahmen aus fachlicher Sicht befürwortet. Die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals, insbesondere im Vergleich zu anderen Objekten dieser Art, ist zur Begründung der Förderwürdigkeit durch Hinweis auf das Spezifikum bzw. Alleinstellungsmerkmal des Objekts besonders herauszustellen. Am Ende der Stellungnahme sollen die wesentlichen Gründe für die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals als Punktation dargestellt werden. Detaillierte Ausführungen, zum Beispiel zur allgemeinen Baugeschichte etc., sind hingegen nicht erforderlich.

4.2. Die BKM entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landeskonservators oder der Landeskonservatorin und nach Anhörung von externen Sachverständigen. Weiterhin entscheidet sie sowohl bei Erstanträgen als auch bei Fortsetzungsanträgen je Haushaltsjahr über die Höhe der Bundeszuwendung unter Berücksichtigung der von dem Landeskonservator oder der Landeskonservatorin und den Sachverständigen befürworteten Maßnahmen.

4.3. Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht mit Bundesmitteln nachfinanziert werden. Mit den Vorhaben darf daher noch nicht begonnen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens, soweit sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. In begründeten Fällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn grundsätzlich **frühestens mit Beginn des Förderjahres** zugelassen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung des Bundes wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2. Die Finanzierungsart des Bundes folgt als Anteilfinanzierung in der Regel derjenigen des Landes. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Fördermittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Auszahlung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.

5.3. Die Bundesmittel werden im Rahmen der **jährlich** zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für grundsätzlich längstens **7 Jahre** vergeben.

